



Unterlagen für die Gemeindeversammlung vom

**Donnerstag, 30. März 2023,
20.00 Uhr, Aula Felsberg**

- Einladung mit Traktandenliste
- Botschaften zu den Traktanden 1 bis 3



Einladung zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 30. März 2023, 20.00 Uhr, in der Aula Felsberg

Traktanden

1. Kreditgenehmigung für Einführung eines Angebots für Tagesstrukturen
2. Teilrevision des Polizeigesetzes (Hundeleinenpflicht)
3. Teilrevision der Friedhofordnung (neu Friedhof- und Bestattungsgesetz)
4. Information der Liegenschaftskommission zur Erweiterung des Schulraums
5. Umfrage / Mitteilungen

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Versammlung 07.12.2022) lag vom 13.01.2023 bis 12.02.2023 öffentlich auf. Da keine Einsprachen eingegangen sind, gilt das Protokoll als genehmigt.

Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger. In der Gemeinde wohnhafte niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Nach kantonaler Verfassung haben sie kein Stimmrecht.

Falls Sie Anträge oder Fragen haben, würde es uns freuen, wenn Sie diese **vor der Versammlung** dem Gemeindepräsidenten in schriftlicher oder mündlicher Form unterbreiten könnten.

Felsberg, 10. März 2023

Gemeindevorstand Felsberg

Traktandum 1: Kreditgenehmigung für Einführung eines Angebots für Tagesstrukturen

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Schulrat und der Gemeindevorstand möchten per Schuljahr 2023/2024 ein umfangreiches Angebot für Tagesstrukturen einführen. Das Angebot soll in Zusammenarbeit mit der KIMI Krippen AG erfolgen, welche in Felsberg bereits die Kindertagesstätte führt.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in der heutigen Gesellschaft ein grosses Bedürfnis. Ein wichtiges Element dazu bilden Tagesstrukturen für schulpflichtige Kinder. Das sind professionelle Betreuungsangebote, die von den Schülerinnen und Schülern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit besucht werden können. Sie erfüllen eine doppelte Aufgabe. Zum einen ermöglichen sie den Eltern, Elternschaft und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren, zum anderen unterstützen und stimulieren sie den Entwicklungs- und Lernprozess der Kinder.

Die Gemeinde Felsberg ist eine familienfreundliche und kinderreiche Gemeinde. Sie ist eine der «jüngsten Gemeinden» im Kanton Graubünden. In den letzten Jahren wurde immer wieder der Wunsch nach Betreuungsangeboten für Kindergarten- und Schulkinder geäussert, z.B. auch am Tag der offenen Gemeinde. Zudem wurde im Herbst 2022 ein von 70 Einwohnerinnen und Einwohnern unterschriebener Brief an den Gemeindevorstand eingereicht. Die Unterzeichnenden fordern in ihrem Schreiben die Schaffung von guten Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder, welche den Anforderungen der heutigen Gesellschaft entsprechen.

Konkret wurden folgende Angebote gefordert:

- Kindergarten- und schulergänzende Früh- und Spätbetreuung inklusive Mittagstisch (Hort)
- Ganztagesbetreuung während den Schulferien

Der Gemeindevorstand hat bereits vor diesem Schreiben Kontakt mit der KIMI Krippen AG aufgenommen, damit sie ein Angebot für Felsberg ausarbeiten. Das Unternehmen hat Erfahrungen mit dem Angebot von Tagesstrukturen und sie haben der Gemeinde ein sehr interessantes Angebot unterbreitet, welches alle Anforderungen, auch diejenigen der erwähnten 70 Einwohnerinnen und Einwohner, vollumfänglich erfüllt.

Die KIMI Krippen AG ist in Felsberg bekannt, da sie die Kinderkrippe führt. Diese ist heute an einzelnen Tagen ausgebucht, teilweise auch wegen Kindergarten- und Schulkindern, die dort die Angebote Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung nutzen. Das neue Angebot der schulergänzenden Tagesstrukturen würde auch bei der Kinderkrippe für eine Entlastung sorgen.

Der Schulrat hat sich mit dem Angebot eingehend befasst und für sehr gut befunden. Es wurde auch geprüft, ein eigenes Angebot mit einer regionalen Zusammenarbeit für Ferienbetreuung auf die Beine zu stellen. Die KIMI Krippen AG konnte aber mit ihrem attraktiven und umfangreichen Angebot für die Früh-, Mittags- und Spätbetreuung und für die Betreuung während der Schulferien sowohl den Schulrat wie auch den Gemeindevorstand überzeugen.

Räumlichkeiten

Für die Tagesstrukturen sollen die zwei Räume über der Kinderkrippe genutzt werden. In einem Raum wurde schon jetzt der Mittagstisch angeboten, der andere wird momentan von der Spielgruppe Pinocchio benützt. Für die Spielgruppe wird eine andere Lösung gesucht, entweder in den Schulliegenschaften oder im Gemeindehaus in den Musikzimmern.

Für Aktivitäten während der Schulferien können auch weitere Räume, z.B. die Turnhalle genutzt werden.

Eine Kommission ist momentan an der Ausarbeitung eines Konzepts für die Schulliegenschaften. Es ist notwendig, in den nächsten Jahren mehr Schulraum zu schaffen und dabei sollen auch für das sehr wichtige und wertvolle Angebot der Spielgruppe Räume geschaffen werden.

Angebot ab Beginn Schuljahr 2023/2024

Die Vertreterinnen der KIMI Krippen AG werden das Angebot an der Gemeindeversammlung vom 30. März 2022 persönlich vorstellen. Es wird ein Angebot für Kinder aus dem Kindergarten und der Primarschule (1 bis 6. Klasse) sein.

Das Angebot sieht grob folgendermassen aus:

1. Frühbetreuung von 07:00 – 08:15 Uhr
2. Mittagstischbetreuung kurz/lang von 11:30 – 13:15 Uhr oder von 11:30 – 14:15 Uhr
3. Hortbetreuung von 11:30 – 18:30 Uhr
4. Die Betreuung während der Schulferien ist sichergestellt. Module müssen während dieser Zeit zusätzlich gebucht werden.

Das Betriebskonzept wie auch die Tarife können auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden (www.felsberg.ch unter Politik/Gemeindeversammlungen).

Finanzierung

Gemäss Erfahrungen der KIMI Krippen AG an anderen Standorten dauert es rund drei bis fünf Jahre, bis das Angebot selbsttragend ist. Vor allem zu Beginn gibt es höhere Defizite. Im ersten Betriebsjahr wird mit einem Defizit von rund CHF 83'000 gerechnet, im zweiten Jahr mit rund CHF 47'000, im dritten Jahr mit rund CHF 22'000, zusammen also rund CHF 152'000 für die nächsten drei Jahre.

Zu beachten ist, dass auch das heute schon vorhandene Angebot an Tagesstrukturen (Mittagstisch und Hausaufgabenstunde) für die Gemeinde Defizite bringt. Rund CHF 30'000 pro Jahr sind als «Ohnehin-Kosten» anzusehen, d.h. die würden auch ohne Einführung der Tagesstrukturen anfallen. Die Kosten für den eigenen Ausbau der Früh-, Spät- und Ferienbetreuung sind mit den Aufwendungen des externen Angebotes vergleichbar.

Die Mehrkosten des neuen Angebots betragen somit effektiv für die nächsten drei Jahre rund CHF 62'000. Nicht beziffern kann man die zu erwartenden Mehreinnahmen bei den Steuern. Untersuchungen zeigen, dass pro Franken, der gesamthaft investiert wird, zwischen knapp zwei und vier Franken an die Gesellschaft zurückfliessen.

Der Schulrat und der Gemeindevorstand Felsberg sind überzeugt, dass die Einführung der Tagesstrukturen für die Gemeinde Felsberg ein Gewinn darstellt und der heutigen gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Das Angebot der KIMI Krippen AG überzeugt vollumfänglich. Die Tagesstrukturen sollen ab Schulbeginn im August 2023 eingeführt werden.

Die Gemeinde wird eine Defizitgarantie für die ersten drei Jahre übernehmen. Dafür wird ein Kredit von brutto maximal CHF 152'000 für die nächsten drei Schuljahre beantragt.

Es gilt zu beachten, dass die effektiven Zahlen sehr stark davon abhängen, wie schnell und stark das Angebot genutzt wird.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von max. CHF 152'000 über die nächsten drei Jahre zu genehmigen.

Traktandum 2: Teilrevision des Polizeigesetzes (Hundeleinenpflicht)

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2022 wurde eine Motion zur Einführung einer Hundeleinenpflicht auf dem gesamten Gemeindegebiet mit 24 zu 19 Stimmen als erheblich deklariert. Wird ein solche Motion durch Mehrheitsbeschluss als erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Der Gemeindevorstand hat in den letzten Wochen das Gespräch mit Gemeinden gesucht, welche bereits eine Leinenpflicht auf Ihrem Gemeindegebiet kennen. Dabei hat sich gezeigt, dass keine Gemeinde eine Leinenpflicht auf dem gesamten Gemeindegebiet kennt. Der Gemeindevorstand hat sich deshalb entschieden, der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur eingereichten Motion zu unterbreiten.

Somit stehen zwei Varianten zur Debatte (siehe Synopse auf nächsten Seiten):

- **Variante 1:** Umsetzung der Motion mit Rücksichtnahme auf tierschutzrechtliche Bestimmungen (Definition von Bereichen für den freien Auslauf).
- **Variante 2:** Gegenvorschlag des Gemeindevorstandes mit einer Leinenpflicht im Siedlungsgebiet und in speziell definierten Bereichen ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass eine Hundeleinenpflicht auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht verhältnismässig wäre. Einerseits verhält sich ein grosser Teil der Felsberger Hundehalterinnen und Hundehalter vorbildlich und deshalb spricht nichts gegen einen Auslauf ausserhalb des Siedlungsgebiets. Andererseits wären Umsetzung und Kontrolle einer Leinenpflicht auf dem gesamten Gebiet (bis auf den Felsberger Calanda) schwierig.

Eine Leinenpflicht im Siedlungsgebiet hingegen erachtet auch der Gemeindevorstand als sinnvoll und umsetzbar. Auch diverse andere Gemeinden (z.B. Domat/Ems) kennen bereits eine solche Leinenpflicht.

An der Gemeindeversammlung soll zuerst über die Variante 1 abgestimmt werden, danach über die Variante 2. Sollten beide Varianten angenommen werden, würden bei einer dritten Abstimmung die zwei Varianten einander gegenüber gestellt. Die obsiegende Variante wird dann der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 zum Beschluss überwiesen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Variante 2 der Teilrevision des Polizeigesetzes gutzuheissen und zu Händen der Urnengemeinde vom 18. Juni 2023 zum Beschluss zu überweisen.

Die folgende Übersichten zeigen die vorgesehenen Änderungen im Polizeigesetz:

Variante 1 mit Hundeleinenpflicht auf dem gesamten Gemeindegebiet:

Bisheriges Polizeigesetz		Neues Polizeigesetz		Bemerkungen/Begründungen
Art. 11 Hundehaltung in der Öffentlichkeit		Art. 11 Hundehaltung in der Öffentlichkeit		
1	Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Trottoirs, Strassen, andere öffentliche Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind vom Tierhalter umgehend zu beseitigen.	1	Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Trottoirs, Strassen, andere öffentliche Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind vom Tierhalter umgehend zu beseitigen.	<p>Dieser Vorschlag entspricht der an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2022 eingereichten Motion, welche mit 24 zu 19 Stimmen als erheblich deklariert worden ist.</p> <p>Damit die Hundehalterinnen und Hundehalter doch in Felsberg selber die Möglichkeit haben, ihren Hunden den notwendigen freien Auslauf zu ermöglichen, soll der Gemeindevorstand einen Bereich, evtl. auch zwei Bereiche, ausscheiden können. In diesen Bereichen würde die Hundeleinenpflicht aufgehoben.</p>
2	Unbeaufsichtigte, herumstreifende Hunde können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert eines Monats gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.	2	Unbeaufsichtigte, herumstreifende Hunde können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert eines Monats gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.	
		3	<p>Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet gilt eine Leinenpflicht (mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs)</p> <p>Der Gemeindevorstand kann einen oder zwei Bereiche definieren, an denen die Hunde die Möglichkeit zur freien Bewegung haben.</p>	

Variante 2 mit Hundeleinenpflicht im Siedlungsgebiet:

Bisheriges Polizeigesetz	Neues Polizeigesetz	Bemerkungen/Begründungen
<p>Art. 11 Hundehaltung in der Öffentlichkeit</p> <p>1 Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Trottoirs, Strassen, andere öffentliche Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind vom Tierhalter umgehend zu beseitigen.</p> <p>2 Unbeaufsichtigte, herumstreifende Hunde können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert eines Monats gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.</p>	<p>Art. 11 Hundehaltung in der Öffentlichkeit</p> <p>1 Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Trottoirs, Strassen, andere öffentliche Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind vom Tierhalter umgehend zu beseitigen.</p> <p>2 Unbeaufsichtigte, herumstreifende Hunde können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert eines Monats gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.</p> <p>3 Hunde sind ausserhalb gesicherter Bereiche in folgenden Gebieten an der Leine zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesamtes Siedlungsgebiet, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs - Wildruhezonen - Spiel- und Grillplätze <p>Die Hundehalter stellen sicher, dass auch ausserhalb der erwähnten Gebiete Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.</p>	<p>Die Leinenpflicht wird auf das Siedlungsgebiet beschränkt, mit Ausnahme des privaten Bereichs.</p> <p>An Spielplätzen und Grillplätzen soll die Hundeleinenpflicht auch gelten.</p>

Traktandum 3: Teilrevision der Friedhofordnung (neu Friedhof- und Bestattungsgesetz)

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die heutige Friedhofordnung wurde im Jahr 2015 von der Urnengemeinde genehmigt. Nach der Neugestaltung des Friedhofs, vor allem dem neuen Gemeinschaftsgrab, besteht Anpassungsbedarf. Darum schlägt der Gemeindevorstand eine Teilrevision vor.

Die folgende Synopse (Gegenüberstellung bisher / neu) zeigt den Vorschlag des Gemeindevorstandes auf:

Bisherige Friedhofordnung	Neue Friedhofordnung	Bemerkungen
Friedhofordnung der Gemeinde Felsberg	Friedhof- und Bestattungsgesetz der Gemeinde Felsberg	Name angepasst, da man von Gesetz redet und nicht von einer Ordnung
	Art. 1 Zweck Das Bestattungs- und Friedhofgesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Felsberg in Ergänzung zum kantonalen Recht*. *Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 1998 (BR 508.100)	Einleitung neu mit der kantonalen Regelung (bisher in Art. 24)
Art. 1 Zuständigkeit Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs; b) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger; c) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen	Art. 2 Zuständigkeiten Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs; b) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;	Aufgaben ergänzt

<p>Dienstpersonals für den Friedhof.</p> <p>Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen; b) Die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen und die Anordnung der Bestattung, die Auftragserteilung an den Totengräber; c) die Bewilligung bzw. Anordnung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe; d) die Führung des Grabregisters. 	<ul style="list-style-type: none"> c) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof. d) Festlegung der Gebühren in einer Gebührenordnung. <p>Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen; b) Die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen und die Anordnung der Bestattung, die Auftragserteilung an den Totengräber; c) die Bewilligung bzw. Anordnung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe; d) die Führung des Grabregisters; e) die Kontrolle über Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. 	
<p>Art. 2 Bestattungsanspruch</p> <p>In der Gemeinde Felsberg werden bestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die in der Gemeinde beim Hinschied wohnhaft gewesenen Personen; b) Übrige, auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefundene Leichen; c) Langjährige Einwohner, welche in Felsberg bis zum Zeitpunkt, da sie aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters-, oder Pflegeheim oder eine Alterswohnung ausserhalb von Felsberg eintreten mussten, zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. d) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes weitere Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten. 	<p>Art. 3 Bestattungsanspruch</p> <p>In der Gemeinde Felsberg werden bestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die in der Gemeinde beim Hinschied wohnhaft gewesenen Personen; b) Übrige, auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefundene Leichen; c) Langjährige Einwohner, welche in Felsberg bis zum Zeitpunkt, da sie aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters-, oder Pflegeheim oder eine Alterswohnung ausserhalb von Felsberg eintreten mussten, zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. d) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes weitere Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten. e) Für Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen, besteht ein Anspruch auf Bestattung. 	<p>Bestattungsanspruch für Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen, explizit aufgeführt.</p>
<p>Art. 3 Wartezeiten</p> <p>Erbbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48</p>	<p>Art. 4 Wartezeiten</p> <p>Erbbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48</p>	<p>Anpassungen an neuer kantonaler Regelung,</p>

<p>Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.</p> <p>Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen.</p> <p>Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung.</p>	<p>Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.</p> <p>Betreffend Wartefristen gilt die kantonale Gesetzgebung (siehe Art. 1).</p> <p>Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen.</p> <p>Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung.</p>	<p>welche die bisherigen Fristen nicht mehr kennt.</p>
<p>Art. 4 Gemeindeleistung</p> <p>Für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen (Art. 2 lit. a) erbringt die Gemeinde folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde oder zum Krematorium. 2. Ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung oder eine Urnennische; 3. Grabgeläute; 4. Die Grabeinfassung gemäss Art. 14; 5. Die Einäscherung. <p>Für übrige Verstorbene (Art. 2 lit. b und c) werden sämtliche aus der Bestattung erwachsenden Kosten dem Nachlass des Verstorbenen oder den Angehörigen des Verstorbenen belastet. Für verstorbene Personen nach Art. 2 lit. c wird überdies eine Grabgebühr erhoben, und zwar CHF 400.- für ein Erdbestattungsgrab resp. CHF 300.- für ein Urnengrab oder eine Urnennische.</p> <p>Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, die Kosten und die Grabgebühr herabzusetzen oder zu erlassen, wenn diese für die Angehörigen eine finanzielle Härte bedeuten</p>	<p>Art. 5 Gemeindeleistung</p> <p>Für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen (Art. 2 lit. a) erbringt die Gemeinde folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde oder zum Krematorium. 1. Ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung, oder eine Urnennische oder eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab; 2. Grabgeläute; 3. Die Grabeinfassung gemäss Art. 14; 4. Die Einäscherung. <p>Für übrige Verstorbene (Art. 2 lit. b und c) werden sämtliche aus der Bestattung erwachsenden Kosten dem Nachlass des Verstorbenen oder den Angehörigen des Verstorbenen belastet. Für verstorbene Personen nach Art. 3 lit. d wird überdies eine Grabgebühr erhoben, und zwar CHF 500.- 800 für ein Erdbestattungsgrab resp. CHF 400.- für ein Urnengrab, oder eine Urnennische oder eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.</p> <p>Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, die Kosten und die Grabgebühr herabzusetzen oder zu erlassen, wenn</p>	<p>Die Überführungskosten sollen nicht mehr von der Gemeinde gezahlt werden.</p> <p>Präzisierung bezüglich Gemeinschaftsgrab.</p> <p>Kosten den Gegebenheiten angepasst</p>

würden.	diese für die Angehörigen eine finanzielle Härte bedeuten würden.																			
Art. 5 Grabgeläute Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.	Art. 6 Grabgeläute Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.																			
Art. 6 Grabstätten Es werden unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Särge Erwachsener; b) Reihengräber für Kindersärge; c) Reihengräber für Aschenurnen; d) Nischen (Wand- bzw. Bodennischen) für Aschenurnen; e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung (anonym). Die Aschenurne eines verstorbenen Kindes kann in ein Erdbestattungsgrab für Kinder beigesetzt werden. Spezielle Abteilungen für Familiengräber werden nicht geschaffen.	Art. 7 Grabstätten Es werden unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> a) Erdreihengrab für Särge Erwachsener; b) Erdreihengrab für Kindersärge; c) Urnenreihengrab für Aschenurnen; d) Urnennischen für Aschenurnen; e) Nischen (Wand- bzw. Bodennischen) für Aschenurnen; e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung, mit Inschrift oder anonym. Die Aschenurne eines verstorbenen Kindes kann in ein Erdbestattungsgrab für Kinder beigesetzt werden. Spezielle Abteilungen für Familiengräber werden nicht geschaffen.	Präzisierungen der heutigen Angebote																		
Art. 7 Grabmasse Die Gräber sind auf folgende Mindestitiefen auszuheben: <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.50 m • für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m • für Urnen 0.80 m Die äusseren Abmessungen für die Grabeinfassungen betragen <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><u>Länge</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Breite</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Reihengräber für Erwachsene</td> <td style="text-align: center;">1.50 m</td> <td style="text-align: center;">0.80 m</td> </tr> <tr> <td>• Reihengräber für Kinder</td> <td style="text-align: center;">1.20 m</td> <td style="text-align: center;">0.60 m</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	• Reihengräber für Erwachsene	1.50 m	0.80 m	• Reihengräber für Kinder	1.20 m	0.60 m	Art. 8 Grabmasse Die Gräber sind auf folgende Mindestitiefen auszuheben: <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.50 m • für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m • für Urnen 0.80 m Die äusseren Abmessungen für die Grabeinfassungen betragen <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><u>Länge</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Breite</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Reihengräber für Erwachsene</td> <td style="text-align: center;">1.50 m</td> <td style="text-align: center;">0.80 m</td> </tr> <tr> <td>• Reihengräber für Kinder</td> <td style="text-align: center;">1.20 m</td> <td style="text-align: center;">0.60 m</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	• Reihengräber für Erwachsene	1.50 m	0.80 m	• Reihengräber für Kinder	1.20 m	0.60 m	
	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>																		
• Reihengräber für Erwachsene	1.50 m	0.80 m																		
• Reihengräber für Kinder	1.20 m	0.60 m																		
	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>																		
• Reihengräber für Erwachsene	1.50 m	0.80 m																		
• Reihengräber für Kinder	1.20 m	0.60 m																		

<ul style="list-style-type: none"> • Urnengräber 0.80 m 0.70 m 	<ul style="list-style-type: none"> • Urnengräber 0.80 m 0.70 m 	
<p>Art. 8 Einzelgrab</p> <p>Für jeden Sarg und für jede Urne ist ein besonderes Grab resp. eine besondere Nische zu verwenden.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen kann eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Kind gemeinsam beigesetzt werden.</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen wird die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab resp. dieselbe Nische gestattet.</p> <p>Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. ¹⁾</p> <p>Doppelgräber sind bei gleichzeitigem Tod gestattet.</p> <p><small>1) Gilt für neue Gräber ab Inkraftsetzung dieser Friedhofordnung</small></p>	<p>Art. 9 Einzelgrab</p> <p>Für jeden Sarg und für jede Urne ist ein besonderes Einzelgrab resp. eine besondere Einzelnische zu verwenden.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen kann eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Kind gemeinsam beigesetzt werden.</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen wird die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer von maximal zwei Urnen in dasselbe Grab resp. dieselbe Nische gestattet.</p> <p>Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. ¹⁾</p> <p>Doppelgräber sind bei gleichzeitigem Tod gestattet.</p> <p><small>1) Gilt für neue Gräber ab seit Inkraftsetzung der Friedhofordnung im Jahr 2015</small></p>	<p>Präzisierung/bessere Formulierung</p> <p>Bei den Urnengräben und -nischen hat es maximal für zwei Urnen Platz.</p>
<p>Art. 9 Bestattungsart</p> <p>Der Gemeindevorstand ordnet die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, sorgt der Gemeindevorstand von sich aus für eine schickliche Bestattung.</p> <p>Die Aschenurne wird den Angehörigen auf ihr Verlangen zur privaten Beisetzung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Art. 10 Bestattungsart</p> <p>Der Gemeindevorstand ordnet die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, sorgt der Gemeindevorstand von sich aus für eine schickliche würdige Bestattung.</p> <p>Die Aschenurne wird den Angehörigen auf ihr Verlangen zur privaten Beisetzung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Präzisierung/bessere Formulierung</p>

<p>Art. 10 Aschenbeisetzung</p> <p>Wird bei der Feuerbestattung keine Urnenbeisetzung und kein Grabmal gewünscht, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab ohne Urne beigesetzt.</p> <p>Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus den Nischen im Gemeinschaftsgrab für Aschebeisetzungen beerdigt.</p>	<p>Art. 11 Aschenbeisetzung</p> <p>Wird bei der einer Feuerbestattung keine Urnenbeisetzung und kein Grabmal gewünscht, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab ohne Urne beigesetzt.</p> <p>Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus den Nischen Urnen im Gemeinschaftsgrab für Aschebeisetzungen beerdigt beigesetzt.</p>	<p>Präzisierung/bessere Formulierung</p>
<p>Art. 11 Grabruhe</p> <p>Die Grabruhe richtet sich nach der kantonalen Verordnung und beträgt mindestens 20 Jahre.</p>	<p>Art. 12 Grabruhe</p> <p>Die Grabruhe richtet sich nach der kantonalen Verordnung und beträgt mindestens 20 Jahre.</p>	
<p>Art. 12 Exhumation</p> <p>Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabruhefrist ist verboten.</p> <p>Ausnahmen regelt die kantonale Verordnung.</p>	<p>Art. 13 Exhumation</p> <p>Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabruhefrist ist verboten.</p> <p>Ausnahmen regelt die kantonale Verordnung.</p>	
<p>Art. 13 Friedhofplan</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt für die Gestaltung der ganzen Friedhofanlage einen Richtplan. Für Neu- und Erweiterungsanlagen ist der Plan der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 14 Friedhofplan</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt für die Gestaltung der ganzen Friedhofanlage einen Richtplan. Für Neu- und Erweiterungsanlagen ist der Plan der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	
<p>Art. 14 Grabeinfassung</p> <p>Grabeinfassungen und Kieswege werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.</p>	<p>Art. 15 Grabeinfassung</p> <p>Grabeinfassungen und Kieswege werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.</p>	
<p>Art. 15 Bewilligung für Grabmale</p> <p>Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung. Das Gesuch muss enthalten:</p>	<p>Art. 16 Bewilligung für Grabmale</p> <p>Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung. Das Gesuch muss enthalten:</p>	

- a) Skizze des Grabmales in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 im Doppel, mit eingetragenen Massen;
- b) Angaben des zu verwendenden Materiales und der Bearbeitungsart;
- c) den Namen von Auftraggeber und Bildhauer.

- a) Skizze des Grabmales in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 im Doppel, mit eingetragenen Massen;
- b) Angaben des zu verwendenden Materiales und der Bearbeitungsart;
- c) den Namen von Auftraggeber und Bildhauer

Art. 16 Masse der Grabmale

Für die Grabmäler gelten, einschliesslich Sockel, die nicht höher als 15 cm sein dürfen, nachstehende Mindest- resp. Höchstmasse:

Reihengräber für Erdbestattungen	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge
Grabsteine für Erwachsene und Jugendliche	100 cm	50 cm	
Grabsteine für Kinder	80 cm	40 cm	
Doppelgräber	100 cm	80 cm	
Stelen (Materialstärke min. 18cm)	110 cm	35 cm	35cm
Grabplatten		50cm	45cm

Urnen-Reihengräber:	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge
Grabsteine	70 cm	45 cm	
Grabplatten		50 cm	40cm

Bossen bis zu 5 cm werden bei starken Ornamenten toleriert. Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel von der Höhe oder Breite des Grabmales betragen.

Die Grabsteine müssen eine minimale Dicke von 12 cm, die Grabplatten eine solche von 5 cm aufweisen.

Art. 17 Masse der Grabmale

Für die Grabmäler gelten, einschliesslich Sockel, die nicht höher als 15 cm sein dürfen, nachstehende Mindest- resp. Höchstmasse:

Reihengräber für Erdbestattungen	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge
Grabsteine für Erwachsene und Jugendliche	100 cm	50 cm	
Grabsteine für Kinder	80 cm	40 cm	
Doppelgräber	100 cm	80 cm	
Stelen (Materialstärke min. 18cm)	110 cm	35 cm	35cm
Grabplatten		50cm	45cm

Urnen-Reihengräber:	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge
Grabsteine	70 cm	45 cm	
Grabplatten		50 cm	40cm

Bossen bis zu 5 cm werden bei starken Ornamenten toleriert. Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel ~~von~~ der Höhe oder Breite des Grabmales betragen.

Die Grabsteine müssen eine minimale Dicke von 12 cm, die Grabplatten eine solche von 5 cm aufweisen.

Präzisierung/bessere Formulierung

Doppelgräber gibt es nicht

<p>Die Grabsteine sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein, darf hinten keinen grösseren Vorsprung als 5 cm aufweisen und muss seitlich tiefer sein als die Unterkante der seitlichen Laufplatten.</p> <p>Grabplatten dürfen in ihrer Höhe die seitlichen Laufplatten am Kopfende höchstens 15 cm überragen.</p>	<p>Die Grabsteine sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein, darf hinten keinen grösseren Vorsprung als 5 cm aufweisen und muss seitlich tiefer sein als die Unterkante der seitlichen Laufplatten.</p> <p>Grabplatten dürfen in ihrer Höhe die seitlichen Laufplatten am Kopfende höchstens 15 cm überragen.</p>	
<p>Art. 17 Beschriftung & Ornamente</p> <p>Die Beschriftung kann so angeordnet werden, dass bei einer späteren, zusätzlichen Urnenbestattung weitere Bezeichnungen zugefügt werden können.</p> <p>Fehlt der Platz dazu auf einem bestehenden Grabmal, kann bei Grabsteinen für Erdbestattungen eine zusätzliche Schrifttafel, passend zum vorhandenen Grabstein, angebracht werden.</p> <p>Für die Nischen ist eine einheitliche Gestaltung und Schrift vorgesehen. Die Beschriftung darf durch Dekorationen nicht verdeckt werden.</p>	<p>Art. 18 Beschriftung & Ornamente</p> <p>Die Beschriftung kann so angeordnet werden, dass bei einer späteren, zusätzlichen Urnenbestattung weitere Bezeichnungen zugefügt werden können.</p> <p>Fehlt der Platz dazu auf einem bestehenden Grabmal, kann bei Grabsteinen für Erdbestattungen eine zusätzliche Schrifttafel, passend zum vorhandenen Grabstein, angebracht werden.</p> <p>Für die Nischen ist eine einheitliche Gestaltung und Schrift vorgesehen. Die Beschriftung darf durch Dekorationen nicht verdeckt werden.</p>	
<p>Art. 18 Material</p> <p>Zugelassen werden:</p> <p>Natur- und gemeisselter Kunststein in ruhig wirkender, würdiger Gestaltung, Eisen- und Holzkreuze. Sockel für Grabmäler aus Stein müssen aus demselben Material sein. Glänzend geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig.</p>	<p>Art. 19 Material</p> <p>Zugelassen werden:</p> <p>Natur- und gemeisselter Kunststein in ruhig wirkender, würdiger Gestaltung, Eisen- und Holzkreuze. Sockel für Grabmäler aus Stein müssen aus demselben Material sein. Glänzend geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig.</p>	
<p>Art. 19 Frist für Grabmalbesetzung</p> <p>Ein Grabmal darf beim Erdgrab frühestens 12 Monate, beim Urnengrab frühestens 6 Monate nach der</p>	<p>Art. 20 Frist für Grabmalbesetzung</p> <p>Ein Grabmal darf beim Erdgrab frühestens 12 Monate, beim Urnengrab frühestens 6 Monate nach der</p>	

Bestattung aufgestellt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gestellt werden.	Bestattung aufgestellt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gestellt werden.	
<p>Art. 20 Grabunterhalt</p> <p>Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen.</p> <p>Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und das Gesamtbild beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.</p> <p>Nischen und das Gemeinschaftsgrab erfordern seitens der Angehörigen keine Unterhalts- und Pflegearbeiten.</p>	<p>Art. 21 Grabunterhalt und Grabutensilien</p> <p>Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen.</p> <p>Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und das Gesamtbild beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.</p> <p>Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab erfordern seitens der Angehörigen keine Unterhalts- und Pflegearbeiten.</p> <p>Das Aufstellen von Grabutensilien wie Kerzen sind auf dem Gemeinschaftsgrab nicht zulässig. Nach einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird der Grabschmuck wie Schalen und Kränze nach einer Frist von 30 Tagen abgeräumt.</p>	Präzisierung bezüglich Grabutensilien beim neuen Gemeinschaftsgrab.
<p>Art. 21 Vernachlässigte Gräber</p> <p>Vernachlässigte Grabmäler oder Pflanzungen können nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung der Behörde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt werden.</p> <p>Verwelkter Trauerflor, der nicht durch die Angehörigen entfernt wird, kann durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt werden.</p>	<p>Art. 22 Vernachlässigte Gräber</p> <p>Vernachlässigte Grabmäler oder Pflanzungen können nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung der Behörde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt werden.</p> <p>Verwelkter Trauerflor, der nicht durch die Angehörigen entfernt wird, kann durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt werden.</p>	
<p>Art. 22 Friedhofsbesuch</p> <p>Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Benützung des Friedhofes als Spiel- und Tummelplatz ist verboten. Das</p>	<p>Art. 23 Friedhofsbesuch</p> <p>Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Benützung des Friedhofes als Spiel- und Tummelplatz ist verboten. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht</p>	Rauchverbot ergänzt, was der heutigen Zeit entspricht. Ausnahme für Anlässe (z.B. Taufe, Hochzeit) mit Raucherpunkt.

<p>Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.</p>	<p>gestattet. Auf dem ganzen Friedhofareal gilt ein Rauchverbot. Bei speziellen Anlässen mit längerem Aufenthalt auf dem Friedhofareal, darf ein Raucherpunkt bestimmt werden (mit Aschenbecher zu versehen).</p>	
<p>Art. 23 Wiederhandlung Widerhandlungen gegen diese Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 300.- belegt werden.</p>	<p>Art. 24 Wiederhandlung Widerhandlungen gegen dieses Verordnung Gesetz können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 300.- 1'000 belegt werden.</p>	<p>Spielraum des Gemeindevorstandes bei Widerhandlungen erhöhen</p>
<p>Art. 24 Kantonale Verordnung Da wo die Gemeinde nichts regelt, gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen, erlassen von der Regierung des Kantons Graubünden am 27. Oktober 1998.</p>	<p>Art. 24 Kantonale Verordnung Da wo die Gemeinde nichts regelt, gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen, erlassen von der Regierung des Kantons Graubünden am 27. Oktober 1998.</p>	<p>Durch Art. 1 ersetzt</p>
<p>Art. 25 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft. Gleichzeitig werden alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Die vorliegende Friedhofordnung ist von der Urnengemeinde am 14. Juni 2015 genehmigt worden.</p>	<p>Art. 25 Inkraftsetzung Dieses Verordnung Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft. Gleichzeitig werden alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Die Das vorliegende Friedhofordnung Friedhof- und Bestattungsgesetz ist von der Urnengemeinde am 18. Juni 2023 genehmigt worden.</p>	<p>Teilrevision wird der Urnengemeinde vom 18. Juni 2023 unterbreitet.</p>

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Friedhofordnung (neu Friedhof- und Bestattungsgesetz) gutzuheissen und zu Händen der Urnengemeinde vom 18. Juni 2023 zum Beschluss zu überweisen.